

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, 36 Abs. 1 und 70 Abs. 1; Anlage 1 a VergGr. I a Fallgruppe 1 (Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen); Lastenausgleichsgesetz §§ 336 - 339; TVG § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1; VerwGO §§ 124 ff. und 190 Abs. 1 Ziff. 1; ZPO §§ 143 und 256

Leitsätze:

1. Nach § 70 Abs. 1 BAT ist eine alternative Geltendmachung von Ansprüchen möglich (z.B. nach den Vergütungsgruppen I a oder I b BAT).
2. Hat ein Angestellter einen Anspruch auf höhere Vergütung nach § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht und wird danach mit ihm ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen, worin ihm Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe (z.B. nach der VergGr. I b BAT) zugesprochen wird, so ist damit regelmäßig die frühere Geltendmachung auch eines Anspruches auf noch höhere Vergütung (z.B. nach der VergGr. I a BAT) verbraucht.
3. Die besondere Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 kann sich im Einzelfall ergeben z.B. aus den Auswirkungen im Behördenapparat der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn, den Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter und damit der Allgemeinheit sowie aus besonders schwierigen Einzelaufgaben, sofern sie etwa mit erheblichen Risiken oder besonders schwerwiegenden Folgeerscheinungen für die Belange des Dienstherrn oder Dritter verbunden sind.
4. Die Beiziehung von Personalakten von Amts wegen nach § 143 ZPO liegt grundsätzlich im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte.

Aktenzeichen: 4 AZR 192/73

Urteil des BAG vom 13. Februar 1974 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 192/73

8 Sa 494/72 Düsseldorf

Verkündet am

13. Februar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und die ehrenamtliche Richterin Frau Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1973 - 8 Sa 494/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als damit für den Zeitraum bis einschließlich 31. Oktober 1971 nach dem Klageantrag erkannt worden ist. Insoweit bleibt es bei der Klageabweisung nach Maßgabe des Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 31. Juli 1972 - 1o Ca 216o/72 -.

Im übrigen wird die Revision des beklagten Landes zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu
9/10 der Kläger und zu 1/10 das beklag-
te Land.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Volljurist mit beiden Staatsexamen und
Doktor der Rechte. Seit dem 16. Mai 1965 stand er als Vor-
sitzender des Beschwerdeausschusses I für den Lastenaus-
gleich beim Regierungspräsidenten in K in den Diensten
des beklagten Landes. Diese Tätigkeit übte der Kläger bis
zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 29. Februar 1972 aus.

Vorsitzende von Beschwerdeausschüssen können nur Voll-
juristen werden, die über eine langjährige Praxis in Lasten-
ausgleichssachen verfügen. Dem Vorsitzenden eines solchen
Ausschusses obliegt die Vorbereitung der Sitzung, die Anbe-
raumung der Termine und die Entscheidung darüber, ob und wel-
che Zeugen zu laden sind. Weiterhin obliegt ihm die Leitung
der Verhandlung, die Erörterung des Streitstoffes, die Füh-
rung der Beratung und die schriftliche Begründung der Ent-
scheidungen. Die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse werden
in Nordrhein-Westfalen vom Landtag gewählt.

Zum Aufgabengebiet der Beschwerdeausschüsse gehören
Entscheidungen aus folgenden Rechtsgebieten: Lastenausgleichs-
gesetz, allgemeines Kriegsfolgegesetz, Reparationsschadens-
gesetz, Altspargengesetz, Währungsausgleichsgesetz, bürger-
liches Recht (insbesondere Familien- und Erbrecht), Steuer-
und Bewertungsrecht sowie gelegentlich internationales Pri-
vatrecht.

Das Beschwerdeverfahren ist dem Verwaltungstreitverfah-
ren vorgeschaltet. In Lastenausgleichssachen ist der gericht-
liche Verwaltungsrechtsschutz auf eine Tatsacheninstanz be-
schränkt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Unter dem 24. Juni 1966 richtete der Kläger auf dem Dienstwege ein Schreiben an den Innenminister des beklagten Landes, in dem es u.a. heißt:

"Ich beantrage, mich unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses I für den Lastenausgleich in die neue Vergütungsgruppe I b oder I a - unabhängig von einem evtl. "Bewährungsaufstieg" nach Ablauf von 11 Jahren einzugruppieren.....".

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten in K vom 14. Dezember 1966 wurde der Kläger nach Maßgabe eines Erlasses des Innenministers des beklagten Landes rückwirkend ab 1. Januar 1966 in die VergGr. I b BAT höhergruppiert. Unter dem 30. Dezember 1966 schlossen die Parteien einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag, der demgemäß ausdrücklich bestimmt, daß der Kläger ab 1. Januar 1966 als Angestellter der VergGr. I b BAT weiterbeschäftigt wird. Am 25. April 1968 focht das beklagte Land seine bei der Höhergruppierung des Klägers abgegebenen Willenserklärungen an. Über die rechtlichen Auswirkungen dieser Anfechtungserklärung führten die Parteien einen Vorprozeß (9 Ca 3430/68 Arbeitsgericht Köln, 2 Sa 209/69 Landesarbeitsgericht Düsseldorf), der in beiden Instanzen im Sinne des Klägers entschieden wurde.

Mit seiner nunmehr anhängigen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1968 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Hilfsweise hat er Zahlung der entsprechenden Gehaltsdifferenz in Höhe von 8.340,-- DM beantragt. Der Kläger hat vorgetragen, das Feststellungsinteresse für seinen in erster Linie gestellten Feststellungsantrag sei schon deswegen zu bejahen, weil der Ausgang des Rechtsstreits Auswirkungen auf die Höhe seiner Ruhestandsbezüge habe. Er habe seinen Vergütungsanspruch form- und fristgerecht nach § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht. Im Rahmen dieser tariflichen Bestimmung sei auch ein "Alternativantrag", wie er ihn gestellt habe, zulässig. Mit seiner Tätigkeit, die aufgrund

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihrer Eigenart tarifrechtlich nur einheitlich bewertet werden könne, habe er sich durch das hohe Maß der geforderten Verantwortung aus der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 herausgehoben. Er habe eine richterähnliche Funktion innegehabt und sei bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht von Weisungen abhängig gewesen. Wie auch von Fachgutachtern bestätigt worden sei, habe er ständig "mit allen klassischen Rechtsmaterien" zu tun gehabt. Unabhängig von der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale sei die Klageforderung auch nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz begründet, letzteres deswegen, weil Beamte, die die gleiche Tätigkeit wie er verrichteten, nach der Besoldungsgruppe A 15 besoldet würden.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für die erhobene Feststellungsklage bestehe kein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO. Der Kläger habe die Klageforderung auch nicht tarifgerecht im Sinne von § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht. Nach dieser Tarifnorm sei eine alternative Geltendmachung nicht möglich. Die Tätigkeit des Klägers entspreche zwar den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT, aus dem Vorbringen des Klägers seien jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß seine Tätigkeit darüber hinaus auch den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT entsprochen habe. Zumindest habe die überwiegend ausübende Tätigkeit des Klägers, auf die es rechtlich ankomme, diesen Tätigkeitsmerkmalen nicht entsprochen. Auch nach den Erlassen des beklagten Landes stehe dem Kläger nur Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 11.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Feststellungsantrag des Klägers erkannt, ohne über den Zahlungsanspruch zu entscheiden, da dieser nur hilfsweise, d.h. für den Fall der Unzulässigkeit des Feststellungsantrages, gestellt war.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, soweit die Klageforderung den Zeitraum bis einschließlich Oktober 1971 betrifft. Insoweit ist das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Lediglich für den Zeitraum vom 1. November 1971 bis 29. Februar 1972 ist die Revision unbegründet und deswegen zurückzuweisen.

I.

Entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Landes ist der vom Kläger in erster Linie gestellte Feststellungsantrag zulässig im Sinne von § 256 ZPO. Zwar weist das beklagte Land mit Recht darauf hin, daß der Kläger die vorliegende Klage erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand erhoben hat und er deswegen, wie sein hilfsweise gestellter Leistungsantrag zeigt, in der Lage war, die ihm im Falle des Erfolges seiner Klage nachzuzahlende Vergütung der Höhe nach auszurechnen. Der vom Kläger gestellte Feststellungsantrag ist jedoch trotzdem zulässig, weil nach wie vor für den Kläger erhebliche Berechnungsschwierigkeiten bestehen (vgl. Urteile des Senats 4 AZR 168/72 vom 31. Januar 1973, demnächst AP Nr. 2 zu § 42 BAT; 4 AZR 160/72 ebenfalls vom 31. Januar 1973, demnächst AP Nr. 1 zu § 42 BAT sowie 4 AZR 475/71 vom 4. Oktober 1972, demnächst AP Nr. 2 zu § 24 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt) und im übrigen die in diesem Prozeß ergehende Entscheidung rechtliche Auswirkungen auf die Höhe seiner Ruhestandsbezüge haben kann, die jedenfalls ziffernmäßig nicht ohne weiteres bestimmt werden können.

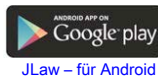
Im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigt hingegen der Umstand, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts im allgemeinen auch Feststellungsurteile gegen sich gelten lassen und danach verfahren, für sich allein die Zulässigkeit des gestellten Feststellungsantrages nicht (vgl. BAG 8, 279 [281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO). Erst recht fehlerhaft ist die Auffassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

des Arbeitsgerichts, wonach die Feststellungsklage gegen einen Arbeitgeber der öffentlichen Hand einer Leistungsklage "völlig gleichwertig" sei. Damit wird der auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren wichtige und grundsätzlich zu beachtende Unterschied zwischen Leistungsklagen und Feststellungsklagen (§§ 256, 280 ZPO) völlig verwischt.

II.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, in seinem Schreiben vom 24. Juni 1966 habe der Kläger auch um seine Höhergruppierung in die VergGr. I a BAT nachgesucht, worin deswegen auch die tarifliche Geltendmachung der entsprechenden Zahlungsansprüche zu erblicken sei. Daß der Kläger dann in der Folgezeit längere Zeit auf diesen Antrag nicht mehr zurückgekommen sei, sei unschädlich. Mithin stehe § 70 Abs. 1 BAT einer Entscheidung zugunsten des Klägers nicht entgegen.

Diese Rechtsausführungen sind fehlerhaft.

1. Auszugehen ist von dem Schreiben des Klägers an den Innenminister des beklagten Landes vom 24. Juni 1966, worin ausgeführt wird:

- "Ich beantrage, mich unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses I..... in die Vergütungsgruppe I b oder I a - unabhängig von einem evtl. "Bewährungsaufstieg" nach Ablauf von 11 Jahren einzugruppieren."

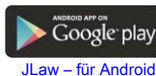
Das beklagte Land ist der Meinung, in diesem Schreiben könne eine tarifgerechte Geltendmachung im Sinne von § 70 Abs. 1 BAT schon deswegen nicht erblickt werden, weil die Tarifnorm eine alternative Geltendmachung nicht gestatte.

Diese Auffassung des beklagten Landes ist irrig. Nach § 70 Abs. 1 BAT müssen die von dieser Vorschrift erfaßten Ansprüche binnen der dort vorgesehenen Sechsmonatsfrist "schriftlich geltend gemacht werden". Der in § 70 Abs. 1 BAT verwendete Rechtsbegriff der "Geltendmachung" ist demnach derselbe, wie er auch sonst in anderen Tarifwerken und allgemein im Ar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

beitsrecht vorkommt. Danach aber ist zu einer wirksamen Geltendmachung lediglich erforderlich, daß der Anspruch seinem Grunde nach hinreichend deutlich bezeichnet und auch die Höhe des Anspruches, d.h. auch der Zeitraum, für den er verfolgt wird, mit der für den Schuldner notwendigen Deutlichkeit ersichtlich gemacht wird (vgl. z.B. BAG 9, 296 [299] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen sowie BAG 14, 156 [161] = AP Nr. 23 zu § 615 BGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 636; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 140). Danach ist grundsätzlich auch eine alternative Geltendmachung nach § 70 Abs. 1 BAT, wie sie der Kläger vorgenommen hat, rechtlich möglich, sofern hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, welche Ansprüche wahlweise verfolgt werden. Dafür sprechen auch die Grundsätze der §§ 262 - 263 BGB. Diesen Erfordernissen entspricht im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes das Schreiben des Klägers vom 24. Juni 1966, in dem er mit der gebotenen Deutlichkeit alternativ Vergütung nach der VergGr. I b oder nach der VergGr. I a BAT geltend gemacht hat.

2. Der Kläger und das Landesarbeitsgericht verkennen jedoch, wie die Revision zutreffend bemerkt, die nachfolgenden rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte: Nachdem der Kläger in der beschriebenen Weise unter dem 24. Juni 1966 seine Höhergruppierung beantragt hatte, wurde er unstreitig - und zwar mit der Begründung, daß er die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfülle - in die von ihm wahlweise beanspruchte VergGr. I b BAT höhergruppiert und demgemäß am 30. Dezember 1966 mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach er nunmehr als Angestellter der VergGr. I b BAT weiterbeschäftigt werden sollte und weiterbeschäftigt worden ist. Damit ist dem Antrage des Klägers vom 24. Juni 1966 entsprochen worden. Hätte jedoch der Kläger auch noch nach dem seinem Begehren entsprechenden Vertragsabschluß weiterhin darauf bestehen wollen, nunmehr auch noch nach der nächsthöheren Vergütungsgruppe I a

- 8 -



- 8 -

BAT vergütet zu werden, dann hätte er den neuen Arbeitsvertrag nicht widerspruchsfrei und ohne einen eindeutigen Hinweis im Sinne seines weitergehenden Begehrens abschließen dürfen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Die Geltendmachung des Klägers vom 24. Juni 1966, mit der ohnehin nur wahlweise Vergütung nach der VergGr. I b oder I a BAT beansprucht worden war, hat sich daher mit dem Abschluß des neuen Arbeitsvertrages erledigt und verbraucht.

3. Die hiergegen in der Anmerkung zur letztbezeichneten Entscheidung des Senats von Herschel erhobenen rechtlichen Bedenken sind unbegründet; danach soll es für die aufgezeigte Rechtsfolge an der "juristischen Einordnung" fehlen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Vorliegend ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der BAT zwischen den Prozeßparteien nur kraft vertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht und nicht aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 1 TVG oder infolge Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Abs. 4 TVG als unmittelbar normativ wirkendes Tarifrecht galt. Deswegen kann von einem Verzicht des Klägers auf tarifliche Rechte (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG) vorliegend nicht die Rede sein. Aber auch bei normativer Tarifgeltung aufgrund beiderseitiger Tarifbindung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) würde nichts anderes gelten. Hat nämlich ein Angestellter des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 BAT einen Anspruch auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe geltend gemacht (z.B. VergGr. V b BAT) und wird mit ihm darauf ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der ihm Vergütung nach einer höheren, wenn auch nicht nach der begehrten Vergütungsgruppe zuspricht (etwa VergGr. V c BAT), dann handelt der Angestellte grundsätzlich arglistig, wenn er den neuen Arbeitsvertrag abschließt und bei dieser Gelegenheit zu bekunden unterläßt, daß er trotz der durch den neuen Arbeitsvertrag herbeigeführten Verbesserung seiner Vergütung auf dem Anspruch nach noch höherer Vergütung (z.B. nach der VergGr. V b) weiterhin bestehen will. In solchen Fällen ist

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei Schweigen des Angestellten nämlich davon auszugehen, daß er von der bisherigen vergeblichen Geltendmachung eines tariflichen Anspruchs auf noch höhere als die vertraglich als tarifgerecht zuerkannte Vergütung Abstand nimmt. Dabei ist auch zu beachten, daß es ohne Rücksicht auf die grundsätzliche Unverzichtbarkeit tariflicher Ansprüche (§ 4 Abs. 4 Satz 1 TVG) auch dem tarifunterworfenen Arbeitnehmer jedenfalls freisteht, einen tariflichen Anspruch geltend zu machen oder die Geltendmachung zu unterlassen. Solchenfalls ist also grundsätzlich die alte Geltendmachung verbraucht. Hingegen steht einer erneuten Geltendmachung eines Anspruchs auf noch höhere tarifliche Vergütung natürlich nichts entgegen.

4. Der Kläger hätte also nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen den Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. I a BAT bei Abschluß des neuen Arbeitsvertrages oder später erneut und in eindeutiger Weise geltend machen müssen. Das hat er jedoch unstreitig nicht getan. Er hat diesen Anspruch vielmehr erst wieder mit der vorliegenden Klage schriftlich geltend gemacht, die dem beklagten Land am 24. April 1972 zu gestellt worden ist. Dabei kommt dem Kläger, da in § 70 Abs. 1 BAT nicht gerichtliche, sondern lediglich schriftliche Geltendmachung verlangt wird, der Rechtsvorteil des § 496 Abs. 3 ZPO nicht zugute (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 496 ZPO und Urteil des Senats vom 14. November 1973 - 4 AZR 78/73 -, demnächst AP Nr. 17 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Daraus folgt im Hinblick auf die Fälligkeitsregelung in § 36 Abs. 1 BAT, daß die Klageforderung wegen Ablaufes der tariflichen Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT insoweit unbegründet ist, als sie die Ansprüche des Klägers bis einschließlich Oktober 1971 betrifft.

5. Hiergegen vermag der Kläger keine begründeten Einwendungen zu erheben.

Zwar hat der Kläger ausweislich einer von dem beklagten Land in den Prozeß eingeführten Urkunde unter dem 2. Februar 1968 an den Regierungspräsidenten in K geschrieben:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a UrhG geschützt.



- 10 -

"...Bezug: Mein Antrag vom 24. Juni 1966

Auf meinen obigen Antrag an den Innenminister, mit dem ich darum gebeten habe, mich auf Grund der Tätigkeitsmerkmale höherzustufen, habe ich bisher eine Antwort nicht erhalten.

Ich gestatte mir höflich an die Erledigung zu erinnern."

Nach den Ausführungen des Klägers in der Revisionsinstanz soll darin eine erneute tarifliche Geltendmachung des Anspruches auf Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu erblicken sein. Dieser Rechtsauffassung des Klägers vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Einmal betrifft nämlich dieses Schreiben des Klägers schon nach seinem Inhalt eindeutig und erkennbar nur die nachträglich zwischen den Parteien streitig gewordene Frage, ob der Kläger aufgrund der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale oder nach den Vorschriften über den Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b BAT höhergruppiert worden war. Der auf der gleichen Urkunde angebrachte behördliche Vermerk weist außerdem aus, daß der Kläger diesen Antrag nicht weiterverfolgen wollte und auch nicht mehr darauf zurückgekommen ist. Schließlich hat sich auch der Kläger gegenüber den Instanzgerichten auf den Inhalt dieses Schreibens zur Begründung seiner Klage niemals substantiiert berufen. Der Senat berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch noch, daß in dem um dieselbe Zeit anhängigen Vorprozeß der Parteien gleichfalls lediglich um die Frage gestritten wurde, ob der Kläger wegen Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale oder aufgrund der Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg höhergruppiert worden war oder nicht. Die nunmehr entscheidende Frage, ob dem Kläger - unabhängig von diesem Problemkreis - Vergütung nach der VergGr. I a BAT zusteht, war demgegenüber weder in dem Vorprozeß noch in den vorangegangenen Korrespondenzen der Parteien Gegenstand des Streites oder auch nur der Erörterung.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger hierzu weiter vorgetragen, er habe die Klageforderung mehrfach mündlich bei seiner Beschäftigungsbehörde geltend gemacht. Abgesehen davon, daß es sich dabei um neuen, in der Revisionsinstanz

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



nicht mehr zu berücksichtigenden Tatsachenvortrag handelt, reicht eine nur mündliche Geltendmachung nach § 70 Abs. 1 BAT grundsätzlich nicht aus.

Bezüglich der Ansprüche des Klägers für den Zeitraum bis einschließlich Oktober 1971 ist nach alledem die insoweit im Ergebnis zutreffende Entscheidung des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

III.

Im übrigen ist die Revision des beklagten Landes unbegründet.

1. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht in seinen Ausführungen zur Hauptsache einleitend darauf hin, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen II a, I b und I a BAT (jeweils Fallgruppe 1) aufeinander aufbauen.
2. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. die Zusammenfassung in dem Urteil 4 AZR 27/73 vom 9. November 1973, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen) nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die - ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats - damit begründet wird, daß die Aufgaben des Klägers eng zusammenhängen und nicht voneinander isoliert rechtlich gewürdigt werden können (vgl. auch dazu das zuletzt zitierte Urteil des Senats mit weiteren Nachweisen).

Die hiergegen erhobene Einwendung des beklagten Landes, es hätte bei der tarifrechtlichen Würdigung auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers abgestellt werden müssen, greift nicht durch. Einmal können, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend im einzelnen ausführt, gerade die verschiedenen Aufgaben des Vorsitzenden eines Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen, die ähnlich wie die Aufgaben eines Richters innerlich zusammengehören, nicht voneinander isoliert und jeweils für sich rechtlich bewertet werden. Abgesehen davon haben die Instanzgerichte im Rahmen des ihnen insoweit zukommenden Beurteilungsspiel-

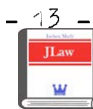


- 12 -

raumes ihrerseits darüber zu entscheiden, ob sie nach der Regel der §§ 22, 23 BAT die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers tarifrechtlich bewerten, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit - wie vorliegend - annehmen oder von mehreren, für sich allein jeweils nicht überwiegenden sogenannten Teiltätigkeiten ausgehen (vgl. Urteil vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Senats). Wenn das Berufungsgericht vorliegend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt, so hält es sich dabei jedenfalls ersichtlich an die hierzu vom Senat entwickelten Rechtsgrundsätze (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT), wobei zu berücksichtigen ist, daß vorliegend auch kein solcher Fall vorliegt, in dem die tariflichen Bestimmungen der Vergütungsordnung selbst die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit verbieten (vgl. Urteil des Senats vom 28. 2. 1973 - 4 AZR 185/72 -, demnächst AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

3. Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht im Sinne der Rechtsprechung des Senats (BAG 22, 247 [250 - 251] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 47, 49, 50 und 56 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT), weil die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen II a, I b und I a BAT (in allen Fällen Fallgruppe 1) jeweils aufeinander aufbauen, nacheinander überprüft, ob der Kläger die allgemeinen und sodann die qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mißverständlich ist in diesem Zusammenhang lediglich, was das Landesarbeitsgericht über den Rechtsschutz in Lastenausgleichssachen ausführt. Mit diesen Ausführungen soll jedoch offensichtlich das Folgende zum Ausdruck gebracht werden: Während im allgemeinen eine Entscheidung im innerbetrieblichen Widerspruchsverfahren (§§ 68, 69 ff. VerwGO) mit der Anfechtungsklage bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden (§§ 74 ff. VerwGO) und gegen deren Entscheidung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Berufung bei den Oberverwaltungsgerichten eingelegt werden kann (§§ 124 ff. VerwGO), also dem rechtsuchenden Bürger zwei verwaltungsgerichtliche Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, gibt es in Lastenausgleichssachen zunächst gegen die Entscheidung des bei den Ausgleichsämtern zu bildenden Ausgleichsausschusses das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 336 LAG), über die ein Beschwerdeausschuß entscheidet (§ 337 LAG); gegen den Beschluß dieses Beschwerdeausschusses ist die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht gegeben (§ 338 LAG), gegen dessen Entscheidung jedoch keine Berufung, sondern lediglich die auch sonst mögliche Zulassungsrevision zum Bundesverwaltungsgericht gegeben ist (§ 339 LAG). Daran hat sich auch durch die Einführung der VerwGO nichts geändert (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1 VerwGO; vgl. Eyermann-Fröhler, VerwGO, 5. Aufl., § 190 Rdnrn. 2 - 3).

Jedenfalls folgert das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen im Ergebnis zutreffend, daß die Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen sich durch die Bedeutung des Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a BAT Fallgruppe 1 heraushebt. Das bestreitet auch das beklagte Land nicht.

IV.

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht aus, bei der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 sei das besondere Maß der Verantwortung einziges Heraushebungsmerkmal, die geforderte Verantwortung müsse erheblich sein und könne sich auf den Behördenapparat, die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen auf ideelle oder materielle Belange des Arbeitgebers oder auch die Lebensverhältnisse Dritter erstrecken.

1. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts stehen entgegen den Andeutungen in der Revision in allen Teilen in voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats. Danach ist, wie es das Landesarbeitsgericht ersichtlich und deutlich getan hat, bei der Prüfung der erheblichen Heraushebung der Tätigkeit aus der VergGr. I b BAT (Fallgruppe 1) "durch das Maß ihrer Verantwortung"

im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT (Fallgruppe 1) an die Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und das sich aus der Summe ihrer Tätigkeitsmerkmale ergebende Maß der Verantwortung anzuknüpfen (vgl. BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei ist davon auszugehen, daß auch schon die Summe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 begriffsnotwendig ein hohes Maß an Verantwortung voraussetzen, ohne daß es freilich schon dort zum besonderen und eigener rechtlicher Prüfung bedürftigen tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben worden ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Im Hinblick darauf muß bei der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1, wie es auch das Landesarbeitsgericht getan hat, eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt werden, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 fordern (BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT). Auch kann das besondere Maß der Verantwortung, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls im Ergebnis zutreffend gefolgert hat, begrifflich nicht auf bestimmte Tätigkeiten, große Behörden oder Spitzenstellungen in der Verwaltung beschränkt werden. Die besondere Verantwortung kann sich im Einzelfall vielmehr ergeben etwa aus den Auswirkungen im Behördenapparat, der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn, den Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter und damit der Allgemeinheit und schließlich auch aus besonders schwierigen Einzelaufgaben, sofern sie etwa mit erheblichen Risiken oder besonders schwerwiegenden Folgeerscheinungen für die Belange des Dienstherrn oder Dritter verbunden sind (BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT). Auch an diese Grundsätze hat sich das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion erkennbar gehalten.

2. Im übrigen handelt es sich bei dem tariflichen Tätigkeitsmerkmal der Heraushebung durch das Maß der Verantwortung (VergGr. I a BAT Fallgruppe 1) wiederum um einen allgemeinen, sog. unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung



durch die Tatsachengerichte revisionsgerichtlicher Überprüfung nur insoweit zugänglich ist, als der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder infolge Außerachtlassung wesentlicher Umstände die Beurteilung offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Senats).

V.

Die insoweit erhobenen Einwendungen der Revision gehen durchweg fehl. Eine Begriffsverkennung, Verstöße gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze sowie die Außerachtlassung wesentlicher Umstände werden ohnehin nicht gerügt, sind auch nicht ersichtlich.

1. Die Revision rügt im einzelnen zunächst, das Landesarbeitsgericht habe sowohl bei der Prüfung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b als auch bei derjenigen nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT dieselben Tatsachen zugunsten des Klägers berücksichtigt, was jedenfalls in dieser Weise unzulässig sei.

In dieser Hinsicht ist schon der rechtliche Ausgangspunkt des beklagten Landes unrichtig. Entgegen seiner Meinung ist es nämlich grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig, zur Begründung der Erfüllung unterschiedlicher tariflicher Tätigkeitsmerkmale aus verschiedenen Vergütungsgruppen jeweils unter anderen rechtlichen Aspekten auch die selben Tatsachen bzw. Umstände heranzuziehen. So hat der erkennende Senat beispielsweise in der Entscheidung BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT im einzelnen ausgeführt, daß die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit, die in der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 als selbständiges Tätigkeitsmerkmal vorgesehen und zu prüfen ist, unabhängig davon bei speziellen Einzelaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auch geeignet sein kann, die besondere Verantwortung der Tätigkeit in Sinne der Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 zu



- 16 -

begründen.

Abgesehen davon hat aber vorliegend das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Vortrag der Revision nicht dieselben Umstände bei der tarifrechtlichen Würdigung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGr. I b und I a BAT (jeweils Fallgruppe 1) herangezogen. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und überzeugender Weise die Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT mit der nicht leichten Interessenabwägung zwischen Geschädigten und Fiskus und im übrigen mit der Vielfalt und Kompliziertheit des anzuwendenden Rechts, auch der Schwierigkeit der durchzuführenden Beweisverfahren begründet, die sich meist auf lange Zeit zurückliegende Vorgänge beziehen. Die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 hat das Landesarbeitsgericht, wie schon im einzelnen ausgeführt wurde, in gleichfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit der außergewöhnlichen Gestaltung des Beschwerdeverfahrens in Lastenausgleichssachen und dem Fehlen einer zweiten verwaltungsgerichtlichen Instanz für solche Verfahren begründet.

Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht die besondere Verantwortung, die die Tätigkeit des Klägers im Sinne der Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 erfordert, mit anderen Argumenten und unter Heranziehung anderer tatsächlicher Umstände begründet. So hat es im einzelnen ausgeführt, die besondere Verantwortung der Tätigkeit des Klägers ergebe sich daraus, daß die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für die betroffenen Bürger gleichermaßen einschneidende Auswirkungen hätten wie gerichtliche Entscheidungen und daß der Kläger einem gerichtsähnlichen Spruchkörper vorzustehen habe und in dieser Funktion für die Aufklärung der Tatsachen, die Beweisaufnahmen und Beweiswürdigungen sowie für den Inhalt der Entscheidungen die maßgebliche Verantwortung zu tragen habe. Dabei ist entgegen der Argumentation in der Revision aus den ausgeführten Rechtsgründen in keiner Weise

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



fehlerhaft, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser rechtlichen Würdigung teilweise an das angeknüpft hat, was es zur Begründung des Vorliegens der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 zuvor ausgeführt hatte.

2. Zu Unrecht rügt die Revision weiterhin, das Landesarbeitsgericht habe aus dem Beschwerdeausschuß ein Gericht und aus dem Kläger praktisch einen Richter gemacht. Demgegenüber führt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und sachlich zutreffender Weise lediglich aus, daß der Kläger einem gerichtsähnlichen Gremium vorgestanden und eine Tätigkeit ausgeübt habe, die der eines Richters ähnlich sei.

3. Entgegen den weiteren Ausführungen in der Revision ist es unerheblich für das Maß der Verantwortung des Klägers, ob durch die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses die Finanzen des beklagten Landes oder des selbständigen Ausgleichsfonds für den Lastenausgleich betroffen werden.

4. Im Gegensatz zu den Ausführungen des beklagten Landes kommt es auch nicht darauf an, welche Vergütung nach den von den Behörden des beklagten Landes herausgegebenen Erlassen dem Kläger zusteht. Erlasse der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, die in der Regel lediglich interne Verwaltungsanweisungen sind, haben nämlich grundsätzlich keinen normativen Charakter und vermögen daher die Rechte und Pflichten eines Arbeitsverhältnisses nicht unmittelbar zu gestalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ihr Inhalt wirksam zum Inhalt des jeweiligen Einzelarbeitsvertrages gemacht worden ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Das wird vorliegend aber nicht einmal von dem beklagten Land behauptet.

5. Zutreffend weist die Revision indessen darauf hin, daß die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse durch den Landtag die besondere Verantwortung der Tätigkeit des Klägers nicht begründen kann. Die dementsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind jedoch für die angefochtene Entscheidung nicht tragend und haben lediglich ergänzenden Charakter.



- 18 -

VI.

Auch die einzige prozessuale Rüge des beklagten Landes ist nicht begründet. Damit wird dem Landesarbeitsgericht vorgeworfen, die Personalakten des Klägers nicht beigezogen zu haben.

Da weder das beklagte Land noch der Kläger vor den Instanzgerichten einen auf Beiziehung der Personalakten gerichteten Beweisantrag gestellt haben, hatte das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, zu Beweis Zwecken nach Maßgabe der §§ 420 ff. ZPO die Personalakten des Klägers mit den darin befindlichen Urkunden beizuziehen und nach den Regeln des Urkundenbeweises auszuwerten.

Unter diesen Umständen kann sich die erhobene Rüge nur darauf beziehen, das Landesarbeitsgericht hätte zur Sachaufklärung nach § 143 ZPO von Amts wegen die Personalakten beiziehen müssen. Aber auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die Rüge nicht begründet. Ebenso wie die Zuziehung eines Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins von Amts wegen nach § 144 ZPO (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt, im Anschluß an BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A sowie Nr. 49 und 50 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; RGZ 7, 389 [391 - 392_7]), liegt nämlich auch die Beiziehung von Akten unter Einschluß von Personalakten nach § 143 ZPO grundsätzlich im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte, das nur beschränkter Kontrolle durch die Revisionsgerichte zugänglich ist. Das beklagte Land behauptet aber selbst nicht, daß und in welcher Weise das Landesarbeitsgericht insoweit sein Ermessen fehlerhaft angewendet oder seinen Ermessensbereich überschritten haben soll. Auch die Erwägung, daß es in Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes im allgemeinen zweckmäßig ist, die Personalakten des jeweiligen Bediensteten beizuziehen, rechtfertigt für sich allein keine andere rechtliche Beurteilung.

- 19 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 19 -

VII.

Nach alledem ist die Revision insoweit unbegründet, als sie die Klageforderung für die Zeit ab 1. November 1971 betrifft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Feller

